

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/16 89/05/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

BauO Wr §129 Abs4;

BauRallg;

MRG §3;

MRG §8 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Feuchtigkeitsschäden in Wänden und Fußböden stellen ein Beispiel für die Behebung von ernsten Schäden eines Hauses dar, welche dem Vermieter auch in einem vermieteten Gegenstand obliegen (Hinweis Würth-Zingher, Mietrecht und Wohnrecht, 19te Aufl, Randziffer 8 zu § 3 MRG). Bei Behebung ernster Schäden kann die vorübergehende Benützung und Veränderung iSd § 8 Abs 2 MRG bis zur vorübergehenden Räumung des Mietgegenstandes durch den Mieter führen (Hinweis Würth-Zingher, Mietrecht und Wohnrecht, 19 Aufl, Randziffer 7 zu § 8 MRG).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen

Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989050169.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at